



Vereinssatzung des TSC Bärnfels 1970 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportclub-Bärnfels
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 91286 – Bärnfels
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.
- 2) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage; alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 3) Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes, (des Vereinsheimes), sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen.
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
 - e) Zugehörigkeit zum Bayer. Landessportverband.



§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- 2) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig turnerisch oder sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne regelmäßig turnerisch oder sportlich tätig zu werden.

- 3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden zeitweilig geehrt.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

- 1) Der Antrag (Eintrittserklärung) auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen erfordert dies die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters per Unterschrift auf der Eintrittserklärung.
- 2) Der Austritt hat schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig ist.



- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vereinsausschuss:
- a) Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags über drei Monate im Rückstand ist,
 - d) bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Betroffenen ist von dem Vereinsausschluss unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vereinsausschuss über den Ausschluss in geheimer Abstimmung. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, mit dem Tode eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
- 5) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich (in der Regel durch Abbuchungsverfahren) zu entrichten (die Abbuchung erfolgt in der Regel ab Jahresmitte für das laufende Jahr). Bei Eintritt ab Juni des laufenden Jahres wird nur der halbe Jahresbeitrag für das erste Jahr fällig.
- 2) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vereinsausschuss hat das Recht, bei Bedürftigkeit den monatlichen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig.
- 2) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder ihren für das laufende Kalenderjahr bezahlten Beitrag nicht zurück.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgans zu befolgen und
 - d) den fälligen Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden oder
- b) mind. drei oder mehr gleichberechtigten Vorsitzenden, die alle unterschriftsberechtigt sind.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 8)
- b) dem 1. Kassier
- c) dem 2. Kassier
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer
- f) dem technischen Leiter.

Zum Vereinsausschuss gehört auch der Ehrenvorsitzende, falls ein solcher gewählt worden ist.



§ 10 Vertretung, Geschäftsführung

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den unter § 8 geführten Vorsitzenden-Modell – a) oder b); jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sollte unter Paragraph 8 Modell a) in Kraft treten, ist der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 2) Der Vereinsausschuss ist befugt über Ausgaben des täglichen Bedarfs, zum Wohle des Vereins, sowie kulturelle Veranstaltungen, usw. oder Anschaffungen für den Spielbetrieb, usw. Beträge in einer Höhe von bis zu € 10.000,00 auszugeben. Sonstige Anschaffungen und Baumaßnahmen, usw. über diesen Betrag hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliedsversammlung (mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- 3)
 - a) Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses; er beruft den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist oder
 - b) die mind. 3 oder mehr gleichberechtigten Vorsitzenden leiten die Sitzungen des Vereinsausschusses; sie berufen den Vereinsausschuß ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen.

Die Einberufung hat formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.

Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Vereinsausschuß im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

- 4) Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung leisten.



- 5) Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 6) Dem technischen Leiter obliegt der Spielbetrieb, er ist in technischer Hinsicht für sämtliche Abteilungen zuständig.
- 7) Der Vorstand und der Vereinsausschuß werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuß gewählt wird.

Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.

- 8) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu benennen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit; ihre tatsächlichen geleisteten Auslagen sind ihnen zu ersetzen.

§ 11 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlungen sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.



§ 12 Ausschüsse

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen, insbesondere:

- a) den Spielausschuss
- b) den Jugendausschuss
- c) den Sportplatzausschuss
- d) den Vergnügungsausschuss
- e) den Ältesten- oder Ehrenrat.

Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Dies erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Obertrubach. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladungen sind nicht mitzurechnen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluß des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1) entsprechend.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist generell (soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt) beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.
- 4) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.



§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme der Jahres und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren.
2. Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
3. Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren.
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes (einschließlich Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge).
5. Satzungsänderungen
6. Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Vereinsabteilung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden wie unter § 8 gewählt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
- 3) Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.
- 4) Bei der Wahl der Vorsitzenden (gemäß § 8 b) oder des 1. Vorsitzenden (gemäß § 8 a) muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.
- 5) Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- 6) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen; nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.



§ 16 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollgeänderten Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
- 2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Eine Änderung des § 2 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 13 Abs. 3) Satz 2 entsprechend.
- 2) Der Beschluss, den Verein aufzulösen bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- 3) Im Falle der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung der Vorstand (siehe § 8) als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich den §§ 47ff. BGB richten.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet bei den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 5) Das nach Auflösung oder Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Gemeinde Obertrubach zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss vom 04.03.2023 der Mitgliederversammlung in Kraft.